

► Erwerbsminderung

Unbefristete Rente: Ärztliche Prognose entscheidet

| Darf eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt werden, nur weil noch nicht alle möglichen Behandlungen erfolgten? Das SG Hannover sagt nein (4.9.18, S 6 R 125/17, Abruf-Nr. 205683). Gehen Ärzte bzw. Sachverständige davon aus, dass auch solche noch möglichen therapeutischen Maßnahmen den Versicherten nicht leistungsfähiger werden lassen, ist die Rente auch nicht zu befristen. |

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden zwar nach § 102 Abs. 2 S. 1 SGB VI auf Zeit geleistet. Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden jedoch unbefristet geleistet, wenn nicht wahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann (§ 102 Abs. 2 S. 5 SGB VI). Ob dies nun „wahrscheinlich“ ist oder nicht, muss der Versicherungsträger prognostisch beurteilen. Zwar waren hier bei der psychisch erkrankten Klägerin noch nicht alle therapeutischen Möglichkeiten ausgeschöpft. Beurteilen Sachverständige das Krankheitsbild jedoch als so chronifiziert, dass keine begründete Aussicht oder Möglichkeit besteht (Dauerzustand), dass sich das Leistungsvermögen wesentlich (auf über drei Stunden arbeitstäglich) verbessert, ist die Rente auch nicht zu befristen (vgl. BSG 29.3.06, B 13 RJ 31/05 R).

Beachten Sie | Es kommt nur darauf an, dass bei der Beurteilung bzw. Prognose – ausgehend vom bisherigen Krankheitsverlauf – eben auch alle therapeutischen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, die das Leistungshindernis beheben könnten.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Viel Neues bei der Erwerbsminderungsrente, SR 17, 141
- Fibromyalgie: Wie viele Stunden kann Anspruchsteller noch arbeiten?, SR 18, 103
- Gutachten nach § 109 SGG: Vorsicht, begrenztes Antragsrecht, SR 18, 74

► Berufsunfähigkeit

Darlegung des Berufsbilds in gesunden Tagen: Stichworte genügen

| Für die Prüfung, ob bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ist grundsätzlich die letzte konkrete Berufsausübung maßgebend, so wie sie in gesunden Tagen ausgestaltet war. Als Sachvortrag muss eine ganz konkrete Arbeitsbeschreibung verlangt werden, mit der die anfallenden Tätigkeiten ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Häufigkeit nach für einen Außenstehenden nachvollziehbar werden. |

Allerdings dürfen die Anforderungen an die Darlegung nicht überzogen werden. War der Versicherte als Koch in einem Eiscafé tätig, genügt eine Zusammenfassung in Stichworten, aufgrund derer sich jeder Dritte die konkrete Tätigkeit unschwer vorstellen kann (OLG Dresden 27.3.18, 4 U 1519/17, Abruf-Nr. 201385).



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 205683

Weitere
Behandlungen noch
möglich, Prognose
aber schlecht



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2018

Seite 74



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 201385